BER+ e.V.
IGUmBER - Interessensgemeinschaft zur Umfeldentwicklung BER
Mittelstrasse 3b / 12529 Schönefeld
Amtsgericht Cottbus Vereinsregister 6306 CB

Vorstand
Vorsitzende: Birgit Detig
Weitere Vorstandsmitglieder: Thomas Bergander, Wolfgang Brost, Meike Brüser, Thomas Graf (Schatzmeister), Ralf Emmrich

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage(n) wir/ ich ab_____ die Aufnahme als Mitglied in den Verein BER+ e.V.

Wir sind / Ich bin:

- ☐ Kategorie 1: Grundstückseigentümer – uns/mir gehören im Umfeld des BER ca. _____ m² - oder Großunternehmen
- ☐ Kategorie 2: Immobilien- oder Finanzdienstleister etc.
- ☐ Kategorie 3: Mittleres Unternehmen oder Business Unit eines internationalen Konzerns mit bis zu 500 Mitarbeitenden
- ☐ Kategorie 4: Mittleres Unternehmen oder Business Unit internationalen Konzerns mit 50 - 99 Mitarbeitenden
- ☐ Kategorie 5: Mittleres Unternehmen oder Business Unit internationalen Konzerns mit 10 - 49 Mitarbeitenden
- ☐ Kategorie 6: Mittleres Unternehmen oder Business Unit eines internationales Konzerns mit 1 - 9 Mitarbeitenden
- ☐ Kategorie 7: Verband, Verein, öffentliche Institution
- ☐ Einzelperson oder Selbständige/r ohne Mitarbeitende

Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung (siehe Anlage)

Institution / Firma / Gesellschaft

Branche

Ansprechpartner: Herr / Frau: Name, Vorname

Postanschrift (Straße und Hausnummer / Postleitzahl, Ort)

Funktion im Unternehmen

Telefon Erreichbarkeit: privat/ dienstlich /mobil

E-Mail

Ich habe die Satzung des Vereins gelesen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller(in)

Newsletter

☐ Hiermit melde ich mich/uns für den Newsletter BER+ e.V. und regelmäßige Infos an

Beitragszahlung

☐ Ich/wir werde(n) meinen/unseren Beitrag bei Eintritt in den Verein gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung entrichten.

☐ Ich/wir erteile(n) eine Einzugsermächtigung/s. Seite 2

Wird vom Verein bestätigt: Der Vorstand hat die Aufnahme in den Verein BER+ e.V. beschlossen.

Ort, Datum Unterschrift für den Vorstand

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz: _____ (wird vom Verein vergeben)

Ich ermächtige/wir ermächtigen den BER+ e.V., die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom BER+ e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, falls abweichend): ___

Bankverbindung / IBAN

DE __ _____ _____ _____ _____ __

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller(in)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der BER+ e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Datenschutzerklärung

BER+ e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

- Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Adresse, E-Mail verarbeitet.
- Zum Zweck der Beitragsverwaltung wird bei Zustimmung zum Lastschrift-Verfahren die Bankverbindung verarbeitet.
- Zum Zweck der Außendarstellung können bei Vereinsveranstaltungen oder bei Veranstaltungen im Rahmen von BER+ Bildaufnahmen entstehen, auf denen auch Mitglieder/Teilnehmende an Veranstaltungen zu sehen sind. Diese können auf der Vereinswebseite www.ber-plus.de veröffentlicht werden.
- Zum Zweck der Mitgliederinformation über Vereinsaktivitäten werden Mails an E-Mail-Adresse und gegeben falls an die Postanschrift der Mitglieder versendet. Für den Erhalt des Newsletters zum Festival BER+ ist eine eigene Anmeldung erforderlich.
- Speicherdauer: Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung (Art. IG DS-GVO), Löschung- (Art. 17 DS- GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. I DS-GVO) zu.

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und erkläre dazu meine Einwilligung.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller(in)

	Mitgliederbeiträge BER+ 2025						
	Kategorie 1	**Kategorie 2**	**Kategorie 3**	**Kategorie 4**	**Kategorie 5**	**Kategorie 6**	**Kategorie 7**
	Gundstückseigentümer und Grossunternehmen *	Immobilien- und Finanzdienstleister etc.	Mittlere Unternehmen und Business Units internationaler Konzerne bis 500 Mitarbeitende	50-99 Mitarbeitende	10-49 Mitarbeitende	1-9 Mitarbeitende **	Verbände, Vereine etc. nach Anzahl wie Kat. 4-7 ***
Jahresbeitrag	9.000 €	5.000 €	5.000 €	3.000 €	2.000 €	1000 € / 100 €	1000 bis 5000

* Grundstückseigentümer mit einer Fläche kleiner als 10.000 m^2 können einen gesonderten Beitrag vereinbaren.

** Für Einzelpersonen und Selbständige ohne Mitarbeitende beträgt der Jahresbeitrag 100 €.

*** Auch öffentliche Institutionen wie z.B. Wirtschaftsförderungen etc.

Satzung des Vereins IGUmBER – Interessengemeinschaft Umfeld BER e.V.

Kurz: BER+ e.V.

1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „IGUmBER – Interessengemeinschaft Umfeld BER e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönefeld.

(3) Der Zweck des Vereins ist die kohärente, nachhaltige Entwicklung des Umfeldes des Hauptstadtflughafens BER. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder, die u.a. als Immobilienentwickler, Investoren und Multiplikatoren im Umfeld des BER aktiv sind. Der Verein berät seine Mitglieder in Fragen der Entwicklung des BER-Umfeldes und bündelt deren Interessen. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen. Er berät die staatlichen und politischen Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Vorschriften und wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen. Leistungen nach dem RDG werden nicht erbracht. Der Verein verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Sämtliche vorstehende Leistungen erfolgen unentgeltlich.

(4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er finanziert sich ausschließlich aus den Mitgliederbeiträgen gem. Ziff. 3.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise den Rücklagen zuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen oder Auskehrungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

b. Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn der Austritt spätestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,

c. einstimmigen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

5. Sofern das auszuschließende Vereinsmitglied zugleich auch Vorstandsmitglied ist, entscheidet über den Ausschluss dieses Vereinsmitgliedes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das auszuschließende Vereinsmitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.

3 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden für volle oder angebrochene Geschäftsjahre Beiträge bzw. bei angebrochenen Geschäftsjahren anteilige Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Er kann auch halbjährlich in 2 Raten, jeweils zum 01. März und 01. September jeden Jahres gezahlt werden.

(2) Der Jahresbeitrag wird an der Größe (Umsatz oder bei Grundstückseigentümern an der Flächeim Umfeld des Flughafens BER) der juristischen Person bemessen. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Er kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

4 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **mindestens** drei, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und **höchstens** sechs Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins und ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, endet jedoch erst mit der Neuwahl des Vorstandes im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Zu Sitzungen können der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von sieben Tagen einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Sitzungen leitet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied; sind nur Vertreter anwesend, so wählen sie aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter. Im schriftlichen Verfahren ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn er abwesend ist, des Sitzungsleiters.

(7) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Er kontrolliert die Geschäftsführung und die Rechnungslegung.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, aber den Ersatz notwendiger Aufwendungen (Reisekosten, Auslagen).

6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

a. Satzungsänderungen,

b. Festsetzung der Beitragshöhe,

c. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,

d. Wahl und Abberufung des Vorstands,

e. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,

f. Wahl von Rechnungsprüfern,

g. Auflösung des Vereins,

h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a) bis f) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit einfacher Post benachrichtigt sind und kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Über diesen Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird nach Maßgabe von Absatz 3 eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch *digital oder als hybride Veranstaltung* (z.B. als Videokonferenz) stattfinden.

(6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln.

(8) Das Mehrheitserfordernis des Abs. 7 Satz 1 gilt auch für Wahlen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 sinngemäß.

8 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9 Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundeszentrale für politische Bildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.